

veranstaltete Seminar über die Erfahrungen der Organisation im Bereich vertrauensbildende Maßnahmen, und über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation und den Staaten in Asien, und der Fortsetzung dieser Kontakte mit Interesse entgegensehend,

ferner mit Genugtuung über den Beschluß des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der am 7. Dezember 1995 in Budapest zusammentrat¹³⁵, wonach die genannten Mittelmeerstaaten als "Mediterrane Kooperationspartner" und die genannten Staaten in Asien als "Kooperationspartner" bezeichnet würden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage des Rahmenabkommens¹³¹ und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für weitere Verbesserungen zu erkunden, insbesondere was die gegenseitige Bereitstellung von Vorausinformationen auf den Gebieten betrifft, auf denen beide Organisationen ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen haben;

3. *begrüßt außerdem* die Unterstützung, die die Vereinten Nationen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zukommen lassen, indem sie die Organisation über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung, der Friedenskonsolidierung und der Friedenssicherung unterrichten;

4. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zu Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Feldmissionen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, alles zu tun, um durch Konfliktverhütung und Krisenmanagement durch die Organisation, namentlich auch durch die Friedenssicherung, eine friedliche Regelung der Streitigkeiten in der Region herbeizuführen;

6. *begrüßt* das von den Präsidenten der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge¹³⁶ und die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dort zugewiesen wird und die darin besteht, die Vorbereitung und Durchführung freier und fairer

Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu beaufsichtigen, in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen die Menschenrechtssituation zu überwachen, dazu beizutragen, den Verhandlungsprozeß zu lenken, mit dem Ziel, regionale Stabilität herbeizuführen, und Mechanismen zur Verstärkung des Vertrauens und der Sicherheit zu schaffen;

7. *begrüßt außerdem* das am 12. November 1995 unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien¹³⁷ und anerkennt die wichtige Rolle, die der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieses Abkommens zukommt, sowie die künftige Rolle der Organisation in anderen Regionen Kroatiens;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
18. Dezember 1995

50/88. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan sowie die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993 und 49/140 vom 20. Dezember 1994 betreffend internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995¹³⁸,

besorgt über das Wiederaufflammen des bewaffneten Konflikts und die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schwerwiegende Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afgha-

¹³⁵ Siehe A/50/813-S/1995/1030; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1030.

¹³⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹³⁷ A/50/757-S/1995/951, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

¹³⁸ A/50/737.

nistans, die durch sechzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und unter Betonung der Bedeutung der Rückkehr des Friedens und der Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Genugtuung über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, um die nationale Aussöhnung sowie um den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

sowie zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Schützenabwehrminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie aufgrund der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

eingedenk dessen, daß die Sicherstellung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan unabdingbar ist, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

in Bekräftigung dessen, daß es dringend notwendig ist, die internationalen Maßnahmen fortzuführen, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern auch weiterhin unterstützt,

in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹³⁹ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere den Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Probleme des Wiederaufbaus in Afghanistan zu lenken und die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, die Bemühungen der Vereinten Nationen und der ihnen angegliederten Organisationen beim Transport und der Verteilung von humanitären Hilfsgütern an die afghanische Bevölkerung, insbesondere in der Stadt Kabul, in keiner Weise zu behindern, und fordert sie nachdrücklich *auf*, für die Sondermission der Vereinten Nationen volle Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;

5. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede verfügbare finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans und für die freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis zum 30. September 1996 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch das Bestehen des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszer-

¹³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

störten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

B

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/140 vom 20. Dezember 1994 über internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu Afghanistan vom 24. Januar, 23. März, 11. August und 30. November 1994¹⁴⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. November 1995¹³⁸,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohstand *wünschend*,

fest entschlossen, die nationale Aussöhnung in Afghanistan und seine Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit sicherzustellen,

betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Vorgang in Afghanistan Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen "Mechanismus", die Machtübergabe und eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe,

in Bekräftigung der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie eine nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

mit Genugtuung über die Bemühungen der von Mahmoud Mestiri geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen für Afghanistan um die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität sowie die nationale Aussöhnung,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die kontinuierlichen Bemühungen der Sondermission, namentlich die von der Mission unternommenen Schritte zur Einleitung eines politi-

schen Prozesses, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan im Hinblick auf die Verwirklichung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

mit wachsender Besorgnis feststellend, daß die bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den Parteien im Land trotz der wiederholten Aufrufe des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs zu ihrer Einstellung weiter andauern und sich in einigen Regionen noch verschärfen, namentlich wahllose Angriffe auf Zivilpersonen und andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die zu beträchtlichen Opfern unter der Zivilbevölkerung, zur Vertreibung von Menschen und zur Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Landes geführt haben,

zutiefst besorgt über die wiederholten Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,

in Bekräftigung des Aufrufs des Sicherheitsrats an alle Staaten, die Waffenlieferungen an die Parteien in Afghanistan einzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des unerlaubten Handels mit Waffen und Suchstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, was eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, darstellt,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhaften Erfolg haben sollen,

unter Betonung der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit einer starken politischen Unterstützung der Sondermission der Vereinten Nationen durch die internationale Gemeinschaft und mit Genugtuung über den Beschluß des Generalsekretärs, die Mission zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für den Beschluß des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan durch die Stationierung von vier zusätzlichen politischen Beratern in Afghanistan zu verstärken, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, so bald wie möglich die diesbezüglich erforderlichen Vorkehrungen einzuleiten;

3. *unterstützt* den Generalsekretär bei seinen Bemühungen, keine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den afgha-

¹⁴⁰ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994, Dokumente S/PRST/1994/4, 12, 43 beziehungsweise 77.

nischen Parteien und mit der Organisation der Islamischen Konferenz und den regionalen Staaten ungenutzt zu lassen, um die nationale Aussöhnung in Afghanistan herbeizuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete und vom Büro des Generalsekretärs in Afghanistan unterstützte Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die Machtübergabe durch die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der unter anderem befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitstruppe zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Sammlung und sichere Verwahrung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen sowie der Lieferung von Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an die Parteien ein Ende zu setzen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitstruppe überwachen könnte, bis im ganzen Land die erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen worden sind, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

5. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat voll zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 4 genannten Schritte Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Einsatz von Gewalt zu entsagen und ihre politischen Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng einzuhalten;

8. *fordert* alle kriegführenden Parteien in Afghanistan *auf*, von der Internierung ausländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, und *fordert* die Entführer der Besatzung des russischen Flugzeuges in Kandahar *auf*, diese sofort freizulassen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von

Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an alle Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stabilität in Afghanistan zu fördern, und *fordert* alle Staaten, einschließlich Afghanistans, *nachdrücklich auf*, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 9 a) die Zusammenarbeit gegen die Nutzung afghanischen Hoheitsgebiets für internationalen Terrorismus zu stärken, der, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird, sich mit schädlichen Folgen über die Region hinaus ausdehnen wird;

11. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Generalsekretärs in Afghanistan nach Kabul zu verlegen, sobald die Situation dies zuläßt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/131. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 49/17 vom 23. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2349 (XXII) vom 19. Dezember 1967, mit der sie durch Zusammenfassung früherer Sonderprogramme das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika geschaffen hat, sowie die Resolution 2431 (XXIII) vom 18. Dezember 1968, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika eingesetzt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995¹⁴¹, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1994 bis 31. August 1995 dargestellt wird,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm im Laufe der Jahre benachteiligten Studenten in Südafrika gewährt hat, seiner Unterstützung beim Aufbau von In-

¹⁴¹ A/50/750.